

Satzung Mastermind e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Mastermind e.V.. Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.

(1) Der Sitz des Vereins ist in Rosenheim.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Erfolgt die Eintragung nach dem 30. September, endet das erste Geschäftsjahr am 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, des Austausches von Wissen und Erfahrungen sowie die Unterstützung seiner Mitglieder in beruflichen und persönlichen Entwicklungsfragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Fachtagungen
- Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildungen

(2) Der Verein dient den Interessen seiner Mitglieder durch Förderung von Bildung, Austausch von Wissen und Erfahrungen sowie Unterstützung in beruflichen und persönlichen Entwicklungsfragen. Mittel des Vereins werden für die satzungsmäßigen Zwecke und angemessene Aufwandsentschädigungen verwendet.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die zum Zeitpunkt der Auflösung aktiven Mitglieder zu gleichen Teilen.

§ 3 Beitritt, Stimmrecht

(1) Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.

(2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf grundsätzlich keiner Begründung. Ein Ablehnungsbeschluss kann jedoch vom antragstellenden Mitglied mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Ablehnungsmitteilung bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Überprüfung gestellt werden.

(3) Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die ausschließlich informell am Vereinsleben teilnehmen möchten. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind nicht wählbar in den Vorstand und können keine Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Passive Mitglieder können jederzeit schriftlich den Wechsel zur aktiven Mitgliedschaft beantragen. Aktive Mitglieder können einmal jährlich zum 31. Dezember zur passiven Mitgliedschaft wechseln.

§ 4 Ausschluss

(1) Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Dem Betroffenen, gegen den sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem

- die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen,
- der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
- vereinsschädigendes Verhalten,
- vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
- oder ähnlich schwerwiegende Gründe.

(2) Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder 10 Prozent der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.

(4) Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.

(5) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Kündigung, Austritt

(1) Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich in Form einer E-Mail an die Hauptemailadresse des Vereins erfolgen, diese wird im Impressum der Website und im Kontaktformular angegeben.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum 31.12. des Kalenderjahrs.

(3) Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für das Kalenderjahr 120 Euro.

In bestimmten Fällen wird ein abweichender Mitgliedsbeitrag erhoben:

- passive Mitglieder: 60 Euro für das Kalenderjahr

Im ersten Jahr nach dem Beitritt wird der Mitgliedsbeitrag anteilig auf die Anzahl der verbleibenden vollen Monate bis zum Jahreswechsel aufgeteilt.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden wahlweise per SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung entrichtet. Das SEPA-Lastschriftmandat ist freiwillig und jederzeit widerrufbar. Bei Widerruf oder Nichteinzug ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit zu überweisen. Kosten für Rückbuchungen trägt das verursachende Mitglied, soweit es diese zu vertreten hat.

(3) Es gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen. Individuelle Zahlungsmodalitäten können vom Vorstand genehmigt werden.

(4) Mit dem Beitritt wird eine Beitrittsgebühr in Höhe von 30 Euro fällig. Die Beitrittsgebühr kann wahlweise per SEPA-Lastschrift oder Überweisung entrichtet werden. Diese ist von dem Mitglied selbst, vorzugsweise durch Überweisung, zu zahlen.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse versandt wurde. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Ein rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist eingehender Antrag eines Mitglieds ist in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Eventualeinberufung: Ist eine Mitgliederversammlung wegen Nichterscheins der erforderlichen Mitgliederzahl nicht beschlussfähig, ist sie mit denselben Formalien erneut einzuberufen. In der zweiten

Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Versammlung mit den Erschienenen beschlussfähig ist.

(5) Sitzungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre ein bis zwei Kassenprüfer. Diese müssen Mitglieder des Vereins und dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Scheidet ein Kassenprüfer im ersten Jahr seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.

(7) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Der Vorstand kann die Teilnahme externer Personen insgesamt erlauben.

(8) Die Mitgliederversammlung kann jede Entscheidung des Vorstands nach Abs. 6 mit einer Zweidrittelmehrheit ändern.

(9) Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand sollte einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.

(10) Der Vorstand bzw., im Falle einer Wahl auf der Mitgliederversammlung, der neue Vorstand soll einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereins geben.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern binnen vier Wochen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 9 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte. Im Innenverhältnis wird bestimmt: Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 500 € allein zu verpflichten. Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern. Davon sind ein Erster Vorsitzender, ein Zweiter Vorsitzender und bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern weitere Beisitzer.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied alleine vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln, in geheimer Wahl und mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Ersten und Zweiten Vorsitzenden sowie gegebenenfalls weitere Vorstandsmitglieder einzeln.

(6) Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.

- (7) Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
- (8) Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.
- (9) Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 8, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod.
- (10) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen, wenn andernfalls die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten würde.
- (11) Scheidet der Erste Vorsitzende aus, rückt der Zweite Vorsitzende automatisch in die Position des Ersten Vorsitzenden nach. Der Vorstand wählt dann aus seiner Mitte einen neuen Zweiten Vorsitzenden. Scheidet der Zweite Vorsitzende aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger aus seiner Mitte.
- (12) Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB möglich.
- (13) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB. Ihnen kann jährlich eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Betrages gezahlt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden.
- (15) Schriftliche und elektronische Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Für elektronische Beschlüsse ist eine Antwortfrist von mindestens 48 Stunden zu setzen.

§ 10 Beitreibungspflicht

- (1) Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 11 Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein. Bei Geschäftsunfähigen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(2) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes aktives Mitglied übertragen werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte ausüben.

(3) Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim, es sei denn, die Satzung bestimmt dies. Die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für einfache Beschlüsse beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Nichtbeschlussfähigkeit findet das Verfahren nach § 8 Abs. 4 (Eventualeinberufung) Anwendung.

(5) Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- Satzungsänderungen
- Vereinsauflösung
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Änderungen der Beitragshöhe um mehr als 25 Prozent

§ 12 Haftung und Auslagenersatz

(1) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.

(4) Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Kosten im Sinne des § 670 BGB.

(5) Der Verein kann für seine Organe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen. Die Kosten trägt der Verein.

§ 13 Liquidation

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks sind die Mitglieder der Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat, die Liquidatoren, soweit nicht andere Liquidatoren bestellt werden.

(2) Die Liquidation erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 53 BGB. Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und ordnungsgemäßer Durchführung des Aufgebotsverfahrens gemäß §§ 51–53 BGB sowie Ablauf der dort vorgesehenen Fristen fällt das verbleibende Vereinsvermögen gemäß § 2 Abs. 3 an die zum Zeitpunkt der Auflösung aktiven Mitglieder zu gleichen Teilen.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung ist anzugeben.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Änderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von Gerichten oder Behörden gefordert werden, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Er hat die Mitglieder über solche Änderungen unverzüglich zu informieren.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur, soweit dies für die Vereinstätigkeit erforderlich ist.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß Art. 15–18 DSGVO. Der Verein benennt einen Datenschutzbeauftragten, der Beschwerden entgegennimmt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(2) Diese Satzung wurde am 12.06.2026 vom Vereinsvorstand beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Es folgen die Unterschriften des Vereinsvorstands:

Riedl Thomas

Nachname und Vorname

1985-10-06

Geburtsdatum



Unterschrift

Guggenberger Martin

Nachname und Vorname

1936-04-19

Geburtsdatum



Unterschrift